Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1962

09. 09. 82

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 6. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen
— Drucksache 9/1720 —

A. Problem

Die schon bisher zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien geübte Praxis der gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen soll durch die getroffene bilaterale Vereinbarung auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden.

Inhaltlich im wesentlichen gleichlautende Abkommen wurden mit Frankreich am 3. Februar 1977 und Luxemburg am 2. März 1978 unterzeichnet. Weitere europäische Staaten wie Dänemark und die Schweiz haben ein Interesse an einer vertraglichen Absicherung der Zusammenarbeit bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen bekundet.

B. Lösung

Das am 6. November 1980 unterzeichnete Abkommen trifft die erforderlichen Regelungen. Es soll die bestehende ständige und enge Zusammenarbeit zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, insbesondere durch Festlegung von Ansprechstellen, Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs von Personen und Sachen, Regelung von Schadensersatz und Haftung, prinzipiellen Verzicht auf Kostenerstattung sowie durch Verstärkung des wissenschaftlich-technischen Informationsaustausches fördern.

Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Vereinbarung liegt das Prinzip des gegenseitigen Verzichts auf Kostenerstattung bei Hilfeleistungen im humanitären Bereich zugrunde; lediglich beim Einsatz von Flugzeugen ist Kostenteilung je zur Hälfte vorgesehen. Diese Regelung läßt erwarten, daß sich die Aufwendungen beider Vertragsparteien für wechselseitig gewährte Hilfe über einen längeren Zeitraum gesehen ausgleichen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 6. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen — Drucksache 9/1720 — anzunehmen.

Bonn, den 9. September 1982

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Gerlach (Obernau)**	**Dr. Nöbel**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Gerlach (Obernau) und Dr. Nöbel

Der Gesetzentwurf ist vom Deutschen Bundestag in seiner 106. Sitzung am 16. Juni 1982 in erster Lesung beraten und an den Innenausschuß überwiesen worden. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 8. September 1982 beraten.

Der Innenausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß begrüßt nachdrücklich die mit dem zu ratifizierenden Abkommen verfolgte Zielsetzung, die Zusammenarbeit von Nachbarstaaten bei der Bekämpfung von Katastrophen und schweren Unglücksfällen zu erleichtern und auf klare rechtliche Grundlagen zu stellen.

Nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 3. Februar 1977 und dem Abkommen mit dem Großherzogtum Luxemburg vom 2. März 1978 stellt das Abkommen mit dem Königreich Belgien nunmehr die dritte Übereinkunft dieser Art dar.

Der Innenausschuß unterstützt die Ansicht der Bundesregierung, gleichartige Abkommen auch mit weiteren Nachbarstaaten abzuschließen, da die gegenseitige Hilfeleistung über Staatsgrenzen hinweg nicht nur das Zusammengehörigkeitsgefühl der Völker fördert, sondern darüber hinaus auch im Interesse einer möglichst effektiven Katastrophenbewältigung liegt.

Bonn, den 8. September 1982

Gerlach (Obernau)	**Dr. Nöbel**
Berichterstatter	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333